

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 17) hat der Gemeinderat am 14. Juni 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Fichtenau erfolgen in der Regel durch Einrücken in das gemeindliche Mitteilungsblatt.

§ 2

Bekanntmachungen größeren Umfangs (Satzungen und dergleichen) erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses. Auf den Anschlag wird im Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Anschlagsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fichtenau vom 23. Januar 1973 außer Kraft.

Fichtenau, den 15. Juli 1976